



Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV)

Änderung vom 8. März 2019

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009¹ wird wie folgt geändert:

Art. 49 Bst. b und c

Als Medikamente gelten:

- b. verwendungsfertige Arzneimittel, die nach Artikel 9 Absätze 2 und 2^{ter} HMG keiner Zulassung bedürfen, mit Ausnahme von menschlichem und tierischem Vollblut;
- c. verwendungsfertige Arzneimittel, die nach Artikel 9a HMG eine befristete Zulassung oder nach Artikel 9b HMG eine befristete Bewilligung erhalten haben;

Art. 135a Bekanntgabe von Daten an das Bundesamt für Statistik
(Art. 76b und 76d Bst. d MWSTG)

Die ESTV darf dem Bundesamt für Statistik (BFS) zur Durchführung von statistischen Erhebungen die Mehrwertsteuerabrechnungen im Abrufverfahren zugänglich machen, sofern die steuerpflichtige Person gegenüber dem BFS ihr Einverständnis erklärt hat, dass dieses sich die Daten bei der ESTV beschafft.

¹ SR 641.201

II

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 26. Januar 2011² über die Unternehmens-Identifikationsnummer*Art. 4 Abs. 4*

⁴ Es kann Angaben über Mutationen in den Registern nach Artikel 3 Absatz 1 bearbeiten, soweit dies für die einwandfreie Identifizierung von UID-Einheiten erforderlich ist. Der Zugriff auf die Daten des Mehrwertsteuerregisters erfolgt mittels Abrufverfahren. Daten, die nicht in Artikel 9 aufgeführt sind, werden nicht ins UID-Register aufgenommen.

2. Verordnung vom 30. Juni 1993³ über das Betriebs- und Unternehmensregister*Art. 3a Abs. 3*

³ Der Zugriff auf die Daten des Mehrwertsteuer-Registers erfolgt mittels Abrufverfahren.

III

Diese Verordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

8. März 2019

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

² SR 431.031

³ SR 431.903